

RICHTLINIEN

über Ehrungen der Stadt Geisingen

INHALTSÜBERSICHT:

I. Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Verdienstmedaille der Stadt Geisingen

- § 1 Sinn und Zweck der Ehrung
- § 2 Symbol der Ehrung
- § 3 Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- § 4 Verleihung der Verdienstmedaille der Stadt Geisingen
- § 5 Verfahren

II. Verleihung der Sportlerehrung der Stadt Geisingen

- § 6 Sinn und Zweck der Ehrung
- § 7 Symbol der Ehrung
- § 8 Antragsverfahren
- § 9 Leistungsklassen
- § 10 Ausnahmen

III. Ehrungen für besondere kulturelle, soziale, ehrenamtliche Leistungen / Vereinsjubiläen

- § 11 Sinn, Zweck und Form der Ehrung
- § 12 Verleihungswürdige Leistungen
- § 13 Ehrung für Besondere kulturelle, soziale Leistungen und sonstige Auszeichnungen
- § 14 Ehrung von Blutspendern
- § 15 Vereinsjubiläen

IV. Ehrungen für kommunalpolitisches Engagement

V. Schlussbestimmung

I. Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Verdienstmedaille der Stadt Geisingen

§ 1 Sinn und Zweck der Ehrung

Die Stadt Geisingen ehrt Personen, die sich besondere Verdienste um das Gemeinwohl der Stadt erworben, sich allgemein im Land oder Bund besonders verdient gemacht, in Einzelfällen durch tätige Hilfe hervorragendes geleistet oder besondere persönliche Leistungen erbracht haben, welche das Ansehen der Stadt gefördert haben.

§ 2 Symbol der Ehrung

Sichtbare Zeichen der Ehrung sind

- a) die Verleihung des Ehrenbürgerrechts,
- b) die Verleihung der Verdienstmedaille der Stadt Geisingen

§ 3 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

Das Ehrenbürgerrecht wird sehr selten verliehen. Von seiner Verleihung soll sparsamer Gebrauch gemacht werden, damit die Bedeutung dieser Ehrung nicht entwertet wird. Die Verdienste können in der außergewöhnlichen Förderung des wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und kommunalpolitischen Lebens der Stadt liegen oder in besonderen Verdiensten im Land oder Bund. Im übrigen gilt § 22 Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg.

§ 4 Verleihung der Verdienstmedaille der Stadt Geisingen

1. Die Stadt kann Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Stadt Geisingen, deren Stadtteile und im kulturellen, sportlichen oder sozialen Vereinsleben erworben haben, die Verdienstmedaille verleihen.

2. Die Verdienstmedaille wird in Gold (ab 30 Jahre), Silber (ab 20 Jahre) und Bronze (ab 10 Jahre) verliehen. Für die Verleihung ist in jedem Fall zu beachten, dass der besondere Wert der Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt.

3. Bei der ersten Ehrung soll in der Regel die bronzene Medaille verliehen werden. In besonderen Fällen kann bereits bei der ersten Auszeichnung eine höhere Stufe in Betracht kommen.

4. Die Verdienstmedaille kann an Stadträte, Ortschaftsräte und Ortsvorsteher verliehen werden.

5. Die Verdienstmedaille wird zusammen mit einer Urkunde verliehen.

§ 5 Verfahren

1. Die Ehrung kann von Organisationen, Vereinen, den städtischen Gremien sowie von Einzelpersonen aus dem Stadtgebiet vorgeschlagen werden.

2. Die Vorschläge sind in Form eines Antrages mit einer vollständigen Darstellung der besonderen Verdienste der zu Ehrenden bei der Stadtverwaltung einzureichen.

3. Die Stadtverwaltung gibt per Aufruf und Richtlinien-Bekanntmachung die Möglichkeit, fristgerecht Anträge einzureichen.
4. Voraussetzung für die Verleihung einer Ehrung ist ein Stadtratsbeschluss, welcher mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst ist.
5. Die Ehrungen werden durch die Stadtverwaltung vorbereitet und im Rahmen einer Feierstunde, in der Regel durch den Bürgermeister, vorgenommen.

II. Verleihung der Sportlehreung der Stadt Geisingen

§ 6 Sinn und Zweck der Ehrung

Die Stadt Geisingen ehrt Einzelsportler und Mannschaften, die für Vereine der gesamten Raumschaft Geisingen besondere sportliche Leistungen erbracht haben. Es werden auch Einwohner geehrt, die für einen auswärtigen Verein starten, sofern in der Vereinsgemeinde keine Ehrungen durchgeführt werden. Meisterschaften, die von Organisationen ausgerichtet werden, die nicht den Sportverbänden angehören, fallen nicht unter diese Ehrungsrichtlinien.

§ 7 Symbol der Ehrung

Als sichtbares Zeichen der Ehrung wird eine Medaille (Sportlermedaille) in den Stufen Gold, Silber und Bronze mit einer Verleihungsurkunde (Sportlerehrenurkunde) überreicht.

§ 8 Antragsverfahren

1. Für das Verfahren gilt grundsätzlich § 5 dieser Richtlinien.
2. Die Anträge sind rechtzeitig dem zuständigen Gremium zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Übergabe soll im Rahmen des jährlich stattfindenden "Tag des Ehrenamtes" erfolgen.

§ 9 Leistungsklassen

1. Die Sportlermedaille wird an Einzelsportler und Mannschaften der Vereine aus der Raumschaft sowie an Einwohner (i. S. v. § 6), die in üblichen aktiven Sportdisziplinen für einen Verein starten, in folgenden Stufen verliehen:

a) in Gold:

- für außerordentliche sportliche Erfolge auf internationaler Ebene,
- Platzierungen auf dem 1. bis 3. Platz bei Deutschen Meisterschaften,
- Teilnahme an Europameisterschaften, Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen

b) in Silber:

- 1. Plätze bei Landesmeisterschaften, süddeutschen Meisterschaften, baden-württembergischen Meisterschaften oder Meisterschaften vergleichbarer Wettkämpfe
- 4. bis 5. Plätze an Deutschen Meisterschaften

c) in Bronze:

- 2. bis 3. Plätze bei Süddeutschen und Baden-Württembergischen Meisterschaften oder vergleichbarer Wettkämpfe
- für herausragenden Einzelleistungen.

d) Mannschaften:

Mannschaftssportarten werden nach Erreichen der Meisterschaft (1. Platz der Rangliste) oder bei Aufstieg in eine höhere Klasse geehrt.

Der Erfolg wird mit einer Urkunde an alle Sportler und einer Mannschaftsmedaille (Sportlermedaille) gewürdigt.

2. Die Sportlermedaille kann in jeder Stufe an den Sportler oder die Mannschaft für die Leistungen innerhalb eines Jahres und in der gleichen Disziplin nur einmal verliehen werden.

3. Trainer, Betreuer oder sonstige Vereinsverantwortliche können nach Abschnitt III geehrt werden.

§ 10 Ausnahmen

Von den Voraussetzungen einer Ehrung nach §§ 8 – 11 kann insbesondere abgesehen werden, wenn die Leistung in wenig betriebenen Sportarten oder Wettbewerben von Organisationen erzielt wird, die nicht den Fachsportverbänden angeschlossen sind. In besonderen Fällen erfolgt eine Auszeichnung mit Urkunde und einem individuellen Sachgeschenk.

III. Ehrungen für besondere kulturelle, soziale und ehrenamtliche Leistungen / Vereinsjubiläen

§ 11 Sinn, Zweck und Form der Ehrung

Die Stadt Geisingen ehrt Personen, die im kulturellen, sozialen und ehrenamtlichen Bereich besondere Leistungen erbracht haben. Die Anerkennung dieser besonderen Leistung erfolgt in Form einer Urkunde und einem individuellen Sachgeschenk.

§ 12 Ehrungswürdige Leistungen

Als ehrungswürdig wird bewertet:

1. Platz 1. bis 3. von Personen oder Gruppen / Mannschaften bei einem allgemein anerkannten Wettbewerb eines Verbandes oder einer andern übergeordneten Institutionen mit allgemein gültigen Anforderungen / Teilnahmebedingungen. Wettbewerbe dieser Art können sein:

- „Jugend musiziert“ (ab der Stufe Regionalwettbewerb)
- „Jugend forscht“ (ab der Stufe Regionalwettbewerb)
- „Jugendkunstpreis“ (ab Wettbewerbsstufe II)

2. Die erfolgreiche Teilnahme an Leistungswettbewerben

- des Deutschen Roten Kreuzes / Jugendrotkreuzes,
- Leistungswettkämpfe der Freiwilligen Feuerwehren / Jugendfeuerwehren,

- Jungmusikerleistungsabzeichen in Gold des Bundes deutscher Blasmusikverbände (BDB)

oder vergleichbare Wettbewerbe.

3. Außerordentliche Leistungen zugunsten eines Vereins der Raumschaft Geisingen. Hat ein Mitglied, insbesondere ein Vorstandsmitglied oder eine vergleichbare Tätigkeit (Bsp: Übungsleiter) eines Vereins der Raumschaft Geisingen außerordentliche Leistungen für den Verein erbracht, so kann er mit der Verdienstmedaille der Stadt Geisingen nach § 4 ff. ausgezeichnet werden.

4. Die Ehrung kann an die Person oder Gruppen / Mannschaften für die Leistungen innerhalb eines Jahres nur einmal verliehen werden.

5. Der Stadtrat ist über die Auszeichnungen zu informieren.

§ 13 Ehrung für besondere kulturelle, soziale Leistungen und sonstige Auszeichnungen

1. Die Stadt Geisingen ehrt Personen oder Vereine, die sich durch hervorragende Leistungen auf kulturellem oder sozialem Gebiet besonders verdient gemacht haben, mit einer Urkunde und einem individuellen Sachgeschenk.

2. Der Stadtrat ist über die Auszeichnungen zu informieren.

3. Im Einzelfall kann die Auszeichnung mit einer Verdienstmedaille i. S. § 4 ff. erfolgen.

§ 14 Ehrung von Blutspendern

Die Ehrung des Deutschen Roten Kreuzes für mehrmaliges Blutspenden wird durch ein Sachgeschenk der Stadt Geisingen ergänzt.

§ 15 Vereinsjubiläen

Vereine der Raumschaft Geisingen erhalten bei folgenden Jubiläen einen einmaligen Zuschuss der Stadt in Höhe von:

10-jährigen Jubiläum	50,00 €
15-jährigen Jubiläum	50,00 €
20-jähriges Jubiläum	50,00 €
25-jährigen Jubiläum	100,00 €
30-jähriges Jubiläum	50,00 €
35-jähriges Jubiläum	50,00 €
40-jährigen Jubiläum	50,00 €
45-jähriges Jubiläum	50,00 €
50-jähriges Jubiläum	200,00 €
55-jähriges Jubiläum	50,00 €
60-jähriges Jubiläum	80,00 €
65-jähriges Jubiläum	80,00 €
70-jähriges Jubiläum	80,00 €
75-jähriges Jubiläum	300,00 €
80-jähriges Jubiläum	80,00 €

85-jähriges Jubiläum	80,00 €
90-jähriges Jubiläum	80,00 €
95-jähriges Jubiläum	80,00 €
100-jähriges Jubiläum	400,00 €
110-jähriges Jubiläum	100,00 €
115-jähriges Jubiläum	100,00 €
120-jähriges Jubiläum	100,00 €
125-jähriges Jubiläum	450,00 €
130-jähriges u. w. Jubiläen	100,00 €
150, 175- und 200-jähriges	500,00 €

Die Übergabe erfolgt am offiziellen Festakt oder einer vergleichbaren Feierlichkeit. Als Verein gilt jeder eingetragene Verein (e.V.). Andere örtliche Organisationen können im Einzelfall wie ein eingetragener Verein (e.V.) behandelt werden.

IV. Ehrungen für kommunalpolitisches Engagement

1. Die Ehrung von Stadträten, Ortschaftsräten und Ortsvorsteher erfolgt nach den Richtlinien des Gemeindetages Baden-Württemberg.
2. Bei Ausscheiden aus einem kommunalpolitischen Amt wird die Ehrung nach den Richtlinien des Gemeindetages Baden-Württemberg durch ein Sachgeschenk ergänzt.
3. Für besonders verdiente Personen kann die Verdienstmedaille der Stadt Geisingen nach §§ 4 ff. verliehen werden.
4. Die Übergabe erfolgt im Rahmen einer offiziellen Feierstunde.

V. Schlussbestimmung

1. Einladung zu repräsentativen Veranstaltungen

Die Träger des Ehrenbürgerrechts und der Verdienstmedaille sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt einzuladen.

2. Diese Bestimmungen treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geisingen, 26.06.2012

Walter Hengstler
Bürgermeister